



# SICHERHEITSDATENBLATT

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname oder Bezeichnung des Gemischs	LPS® HDX (Aerosol)
Registrierungsnummer	-
Synonyme	Keine.
Teilenummer	01020, M01020
Ausgabedatum	18-Oktober-2016
Überarbeitungsnummer	01

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen	Ein zum Entfernen von Fetten, Ölen, Schmutz und anderen Rückständen von Metall und anderen harten Oberflächen nahe Zündquellen formuliertes Entfettungsmittel.
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Unbekannt.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferantename	ITW Spraytec Nordic
Anschrift	Priorsvej 36
Ort	8600 Silkeborg
Land	Dänemark
	Telefon : +45 8682 64444
In Case of Emergency	+001 703-527-3887
Hersteller	
Firmenname	ITW Pro Brands
Anschrift	4647 Hugh Howell Rd., tucker, GA 30084 (U.S.A.)
Website	<a href="http://www.lpslabs.com">http://www.lpslabs.com</a>
E-mail	<a href="mailto:lpssds@itwprobrands.com">lpssds@itwprobrands.com</a>

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Gemisch wurde auf seine physikalischen, gesundheitlichen und Umweltgefahren bewertet und/oder getestet. Es gilt die nachfolgende Einstufung.

#### Einstufung gemäß der Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG in der geänderten Fassung

**Einstufung** R5, Carc. Cat. 2;R45, Xi;R36/38, R67, R52/53

Der Volltext für alle R-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.

#### Einstufung gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008 in der geänderten Fassung

##### Physikalische Gefahren

Aerosole	Kategorie 3	H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
----------	-------------	--

##### Gesundheitsgefahren

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kategorie 2	H315 - Verursacht Hautreizungen.
Schwere Augenschädigung Reizung der Augen	Kategorie 2	H319 - Verursacht schwere Augenreizung.
Keimzell-Mutagenität	Kategorie 2	H341 - Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
Karzinogenität	Kategorie 1B	H350 - Kann Krebs erzeugen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kategorie 3 betäubende Wirkungen	H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

##### Umweltgefahren

Gewässergefährdend, langfristig gewässergefährdend	Kategorie 3	H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
--	-------------	---

### Gefahrenübersicht

<b>Physikalische Gefahren</b>	Erwärmung kann Explosion verursachen.
-------------------------------	---------------------------------------

<b>Gesundheitsgefahren</b>	Kann Krebs erzeugen. Kann vererbare Schäden verursachen. Reizt die Augen und die Haut. Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.
<b>Umweltgefahren</b>	Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
<b>Besondere Gefahren</b>	Einwirkung über längere Zeit kann chronische Effekte hervorrufen.
<b>Hauptsymptome</b>	Kann Schläfrigkeit und Schwindel verursachen. Kopfschmerzen. Übelkeit, Erbrechen. Starke Augenreizung. Dieses Produkt kann Brennen, Tränenbildung, Rötung, Schwellung und verschwommene Sicht verursachen. Hautreizung. Kann Rötung und Schmerzen verursachen.

## 2.2. Kennzeichnungselemente

### Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung

**Enthält:** 1,1,2-Trichlorethylen, Kohlendioxid

**Gefahrenpiktogramme**



**Signalwort**

Gefahr

**Gefahrenhinweise**

H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**Sicherheitshinweise**

**Prävention**

P201	Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P202	Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
P210	Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P261	Einatmen von Gas vermeiden.
P264	Nach Gebrauch gründlich waschen.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

**Reaktion**

P302 + P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/waschen.
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P308 + P313	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/anrufen.
P332 + P313	Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337 + P313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362 + P364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

**Lagerung**

P403 + P233	Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P410 + P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.

**Entsorgung**

P501	Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
------	---

**Zusätzliche Angaben auf dem Etikett**

Unbekannt.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Unbekannt.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2. Gemische

## Allgemeine Angaben

Chemische Bezeichnung	%	CAS-Nr. / EG-Nummer	REACH- Registrierungsnummer	Index-Nr.	Hinweise
1,1,2-Trichlorethylen	90 - 100	79-01-6 201-167-4	-	602-027-00-9	
<b>Einstufung:</b>	<b>DSD:</b> Carc. Cat. 2;R45, Muta. Cat. 3;R68, Xi;R36/38, R67, R52/53				
	<b>CLP:</b> Skin Irrit. 2;H315, Eye Irrit. 2;H319, STOT SE 3;H336, Muta. 2;H341, Carc. 1B;H350, Aquatic Chronic 3;H412				
Kohlendioxid	1 - 5	124-38-9 204-696-9	-	-	#
<b>Einstufung:</b>	<b>DSD:</b> -				
	<b>CLP:</b> -				

## Liste mit Abkürzungen und Symbolen, die möglicherweise vorstehend verwendet wurden

DSD: Richtlinie 67/548 EWG.

CLP: Verordnung Nr. 1272/2008.

#: Für diesen Stoff gibt es einen Grenzwert bzw. Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz.

M: M-Faktor

PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanz.

vPvB: Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Substanz.

Alle Konzentrationen sind in Gewichtsprozent angegeben, sofern der Inhaltsstoff kein Gas ist. Gaskonzentrationen werden in Volumenprozent angegeben.

## Weitere Kommentare

Der Volltext für alle R- und H-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### Allgemeine Angaben

Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen). Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Einatmen

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

#### Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

#### Augenkontakt

Augen sofort für 15 Minuten mit reichlich Wasser ausspülen. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen, wenn dies einfach möglich ist. Mit dem Auswaschen fortfahren. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn sich Reizung entwickelt und anhält.

#### Verschlucken

Wenn es zu dem sehr unwahrscheinlichen Fall des Verschluckens kommt, einen Arzt oder eine Vergiftungszentrale anrufen. Mund ausspülen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann Schläfrigkeit und Schwindel verursachen. Kopfschmerzen. Übelkeit, Erbrechen. Starke Augenreizung. Dieses Produkt kann Brennen, Tränenbildung, Rötung, Schwellung und verschwommene Sicht verursachen. Hautreizung. Kann Rötung und Schmerzen verursachen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und symptomatische Behandlung sind angezeigt. Betroffene Person unter Beobachtung halten. Die Symptome können verzögert auftreten.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### Allgemeine Brandgefahren

Steht nicht zur Verfügung.

### 5.1. Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Steht nicht zur Verfügung.

#### Ungeeignete Löschmittel

Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

#### Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Im Brandfall schweres Atemschutzgerät und komplette Schutzausrüstung tragen.

#### Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung

Behälter sollten mit Wasser gekühlt werden, um den Aufbau eines Dampfdrucks zu vermeiden.

**Besondere Löschinweise** Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

**Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Unnötiges Personal fernhalten. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Einatmen von Gas vermeiden. Beschädigte Behälter oder ausgetretenes Material nur berühren, wenn geeignete Schutzkleidung getragen wird. Für angemessene Lüftung sorgen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden. Empfohlenen persönlichen Schutz verwenden, siehe Abschnitt 8 im SDB.

**Einsatzkräfte**

Unnötiges Personal fernhalten. Empfohlenen persönlichen Schutz verwenden, siehe Abschnitt 8 im SDB.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Siehe anliegende Sicherheitsdatenblätter und/oder Gebrauchsanweisung. Das Leck abdichten, soweit dies ohne Gefahr möglich ist. Den Bereich absperren bis sich das Gas verflüchtigt hat. Alle Zündquellen vermeiden (nicht Rauchen, keine Fackeln, Funken oder Flammen im Nahbereich). Brennbare Stoffe (Holz, Papier, Öl usw.) von dem ausgetreten Material fernhalten. Vorsorge treffen, daß das Produkt nicht in die Kanalisation gelangt. Mit Vermiculit, trockenem Sand oder Erde aufnehmen und in Behälter füllen. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen.

Kleine Austrittsmengen: Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen. Put material in suitable, covered, labeled containers.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Empfohlenen persönlichen Schutz verwenden, siehe Abschnitt 8 im SDB. Bei der Entsorgung Punkt 13 des SDB beachten.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach der Verwendung. Bei fehlendem oder defektem Sprühknopf nicht verwenden. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Während des Gebrauchs nicht rauchen oder erst nach vollständigem Trocknen der besprühten Oberfläche. Keine Schneid-, Schweiß-, Löt-, Bohr- oder Schleifarbeiten am Behälter durchführen, und Behälter nicht Hitze, Feuer, Funken oder anderen Entzündungsquellen aussetzen. Beim Befördern der Substanz die Behälter erden und verbinden. Leere Behälter nicht wieder verwenden. Einatmen von Gas vermeiden. Berührung mit den Augen, der Haut und Kleidung vermeiden. Längeren Kontakt vermeiden. Muss nach Möglichkeit in geschlossenen Systemen gehandhabt werden. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Unter Verschluss aufbewahren. Der Inhalt steht unter Druck. Keinesfalls Hitze aussetzen oder bei Temperaturen über 49°C lagern (Explosionsgefahr). Nicht durchstechen, verbrennen oder zusammenquetschen. Handhabung oder Lagerung dieses Materials in der Nähe offenen Feuers, Hitze oder Entzündungsquellen vermeiden. Von unverträglichen Stoffen fernhalten (Siehe Abschnitt 10 des MSDB).

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Steht nicht zur Verfügung.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Grenzwerte für berufsbedingte Exposition

Österreich, TRK Liste , OEL Ordinance (GwV), BGBl. II, no. 184/2001

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	3,3 mg/m <sup>3</sup>
		0,6 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	13,2 mg/m <sup>3</sup>
		2,4 ppm

Österreich. MAK-Liste, OEL-Verordnung (GwV), BGBl. II, Nr. 184/2001

Komponenten	Typ	Wert
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	MAK	9000 mg/m <sup>3</sup>

**Österreich. MAK-Liste, OEL-Verordnung (GwV), BGBl. II, Nr. 184/2001**

Komponenten	Typ	Wert
	Obergrenze	5000 ppm 18000 mg/m <sup>3</sup> 10000 ppm

**Belgien. Expositionsgrenzwerte.**

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	55 mg/m <sup>3</sup>
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	10 ppm 137 mg/m <sup>3</sup>
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	25 ppm 9131 mg/m <sup>3</sup>
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	5000 ppm 54784 mg/m <sup>3</sup> 30000 ppm

**Bulgarien. OEL-Werte. Verordnung Nr. 13 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit**

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	135 mg/m <sup>3</sup>
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	1000 mg/m <sup>3</sup>
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m <sup>3</sup> 5000 ppm

**Kroatien. Expositionsgrenzwerte für gefährliche Stoffe am Arbeitsplatz (ELVs), Anhang 1 und 2, Naordne Novine, 13/09**

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	- MAK	550 mg/m <sup>3</sup> 100 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	820 mg/m <sup>3</sup>
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	- MAK	150 ppm 9000 mg/m <sup>3</sup> 5000 ppm

**Zypern OELs. Verordnung zur Kontrolle der Fabrikatmosphäre und von gefährlichen Stoffen in Fabriken, PI 311/73, in der geänderten Form.**

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	535 mg/m <sup>3</sup> 100 ppm

**Tschechische Republik OELs. Regierungsdekret 361**

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	Obergrenze	750 mg/m <sup>3</sup>
	TWA	250 mg/m <sup>3</sup>
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	Obergrenze	45000 mg/m <sup>3</sup>
	TWA	9000 mg/m <sup>3</sup>

**Dänemark. Expositionsgrenzwerte**

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	MAK	55 mg/m <sup>3</sup>

**Dänemark. Expositionsgrenzwerte**

Komponenten	Typ	Wert
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	MAK	10 ppm
		9000 mg/m <sup>3</sup>
		5000 ppm

**Estland. OELs. Arbeitsplatzgrenzwerte gefährlicher Stoffe. (Anhang der Verordnung Nr. 293 vom 18. September 2001)**

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	50 mg/m <sup>3</sup>
		10 ppm
		Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	25 ppm
		9000 mg/m <sup>3</sup>
		5000 ppm

**Finnland. Grenzwert für Exposition am Arbeitsplatz**

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	50 mg/m <sup>3</sup>
		10 ppm
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9100 mg/m <sup>3</sup>
		5000 ppm

**Frankreich. Grenzwertenwerte (VLEP) für berufsbedingte Exposition gegenüber Chemikalien in Frankreich, INRS ED 984**

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	VLE	1080 mg/m <sup>3</sup>
		200 ppm
		VME
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	VME	75 ppm
		9000 mg/m <sup>3</sup>
		5000 ppm

**Deutschland. DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte). Kommission zur Untersuchung gesundheitlicher Gefahren durch chemische Verbindungen im Arbeitsbereich (DFG)**

Komponenten	Typ	Wert
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9100 mg/m <sup>3</sup>
		5000 ppm

**Deutschland. TRGS 900, Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz**

Komponenten	Typ	Wert
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	AGW	9100 mg/m <sup>3</sup>
		5000 ppm

**Griechenland. OELs (Dekret-Nr. 90/1999, in der jeweils gültigen Fassung)**

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	538 mg/m <sup>3</sup>
		100 ppm
		Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	200 ppm
		9000 mg/m <sup>3</sup>
		5000 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	54000 mg/m <sup>3</sup>

**Griechenland. OELs (Dekret-Nr. 90/1999, in der jeweils gültigen Fassung)**

Komponenten	Typ	Wert
		5000 ppm

**Ungarn. OELs. Gemeinsamer Beschluss zur chemischen Sicherheit der Arbeitsplätze**

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	270 mg/m3
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	540 mg/m3
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m3

**Island. OELs. Verordnung 154/1999 über Arbeitsplatzgrenzwerte**

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	55 mg/m3
		10 ppm
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m3
		5000 ppm

**Irland. Arbeitsplatzgrenzwerte**

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	10 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	25 ppm
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m3
		5000 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	27000 mg/m3
		15000 ppm

**Italien. Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz**

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	10 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	25 ppm
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m3
		5000 ppm

**Lettland. OELs. Arbeitsplatzgrenzwerte chemischer Substanzen in der Arbeitsumgebung**

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	10 mg/m3
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m3
		5000 ppm

**Lithuania. OELs. Limit Values for Chemical Substances, Allgemeine Anforderungen**

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	50 mg/m3
		10 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	140 mg/m3
		25 ppm
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m3
		5000 ppm

**Luxemburg. Arbeitsplatzgrenzwerte (Anhang I & III), Memorial A**

Komponenten	Typ	Wert
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m3
		5000 ppm

**Malta. OEL-Werte. Arbeitsplatzgrenzwerte (L.N. 227. des Occupational Health and Safety Authority Act (CAP. 424), Verzeichnisse I und V)**

Komponenten	Typ	Wert
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m3
		5000 ppm

**Niederlande. OEL-Werte (verpflichtend)**

Komponenten	Typ	Wert
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m3

**Norwegen. Verwaltungstechnische Normen für Schadstoffe am Arbeitsplatz**

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	MAK	50 mg/m3
		10 ppm
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	MAK	9000 mg/m3
		5000 ppm

**Polen. MAK-Werte. Verordnung hinsichtlich den maximal erlaubten Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz, Anhang 1**

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	50 mg/m3
		Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m3
		Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung

**Portugal. OEL-Werte. Gesetzesdekret. 290/2001 (Journal of the Republic - 1 Series A, n.266)**

Komponenten	Typ	Wert
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m3
		5000 ppm

**Portugal. VLE-Werte. Norm über berufsbedingte Exposition gegenüber Chemikalien (NP 1796)**

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	50 ppm
		Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	5000 ppm
		Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung

**Rumänien OELs. Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit**

Komponenten	Typ	Wert	
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	100 mg/m3	
		Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	18,5 ppm 150 mg/m3
		28 ppm	
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m3	



**Rumänien OELs. Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit**

Komponenten	Typ	Wert
		5000 ppm

**Slowakei. OEL-Werte für Karzinogene und Mutagene. Verordnung Nr. 46/2002 über karzinogene und mutagene Stoffe**

Komponenten	Typ	Wert
-------------	-----	------

1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	275 mg/m <sup>3</sup>
-------------------------------------	-----	-----------------------

50 ppm

**Slowakei. OEL-Werte. Verordnung Nr. 300/2007 zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit mit Chemikalien**

Komponenten	Typ	Wert
-------------	-----	------

Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m <sup>3</sup>
-----------------------------	-----	------------------------

5000 ppm

**Slowenien OELs. Verordnungen über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Amtsblatt der Republik Slowenien)**

Komponenten	Typ	Wert
-------------	-----	------

1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	270 mg/m <sup>3</sup>
-------------------------------------	-----	-----------------------

50 ppm

Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m <sup>3</sup>
-----------------------------	-----	------------------------

5000 ppm

**Spanien. Arbeitsplatzgrenzwerte**

Komponenten	Typ	Wert
-------------	-----	------

Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9150 mg/m <sup>3</sup>
-----------------------------	-----	------------------------

5000 ppm

**Spanien. Karzinogene und Mutagene mit Grenzwerten (Tabelle 2)**

Komponenten	Typ	Wert
-------------	-----	------

1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	55 mg/m <sup>3</sup>
-------------------------------------	-----	----------------------

10 ppm

**Schweden. Arbeitsplatzgrenzwerte**

Komponenten	Typ	Wert
-------------	-----	------

1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	50 mg/m <sup>3</sup>
-------------------------------------	-----	----------------------

10 ppm

Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung		140 mg/m <sup>3</sup>
---	--	-----------------------

25 ppm

Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m <sup>3</sup>
-----------------------------	-----	------------------------

5000 ppm

Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung		18000 mg/m <sup>3</sup>
---	--	-------------------------

10000 ppm

**Sshweiz. SUVA Grenzwerte am Arbeitsplatz**

Komponenten	Typ	Wert
-------------	-----	------

1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	110 mg/m <sup>3</sup>
-------------------------------------	-----	-----------------------

20 ppm

Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung		273 mg/m <sup>3</sup>
---	--	-----------------------

50 ppm

Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m <sup>3</sup>
-----------------------------	-----	------------------------

5000 ppm

**UK. EH40 Grenzwerte für Exposition am Arbeitsplatz (WELs Workplace Exposure Limits)**

Komponenten	Typ	Wert
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	TWA	550 mg/m <sup>3</sup>
		100 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	820 mg/m <sup>3</sup>
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	150 ppm 9150 mg/m <sup>3</sup>
		5000 ppm
	Überschreitungsfaktor für Spitzenbegrenzung	27400 mg/m <sup>3</sup> 15000 ppm

**EU. Richtgrenzwerte für Exposition in der Richtlinie 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EC, 2009/161/EG**

Komponenten	Typ	Wert
Kohlendioxid (CAS 124-38-9)	TWA	9000 mg/m <sup>3</sup>
		5000 ppm

**Biologische Grenzwerte****Croatia. BLV. Dangerous Substance Exposure Limit Values at Workplace, Annexes 4 (as amended)**

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	75 mg/g	Trichloressigsäure	Kreatinin in Urin	*
	4 mg/l	Trichlorethanol	Blut	*
	0,04 mg/l	Trichlorethylen	Blut	*
	51,92 mmol/mol	Trichloressigsäure	Kreatinin in Urin	*
	20,8 nmol/L	Trichlorethylen	Ausgeatmete Luft	*
	0,5 ppm	Trichlorethylen	Ausgeatmete Luft	*
	26,77 umol/l	Trichlorethanol	Blut	*
	0,3 umol/l	Trichlorethylen	Blut	*

\* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quellendokument.

**Czech Republic. Limit Values for Indicators of Biological Exposure Tests in Urine and Blood, Annex 2, Tables 1 und 2, Government Decree 432/2003 Sb.**

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	70 µmol/mmol	Trichloressigsäure	Kreatinin in Urin	*
	150 µmol/mmol	Trichlorethanol	Kreatinin in Urin	*
	200 mg/g	Trichlorethanol	Kreatinin in Urin	*
	100 mg/g	Trichloressigsäure	Kreatinin in Urin	*

\* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quellendokument.

**Finland. HTP-arvot, App 2., Biologische Grenzwerte, (BRA/BGV), Social Affairs and Ministry of Health**

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	120 umol/l	Trichloressigsäure	Urin	*

\* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quellendokument.

**Frankreich. Biologische Indikatoren einer Exposition (IBE) (National Institute for Research and Security (INRS, ND 2065)**

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	300 mg/g	Somme de l'acide trichloroacétique et du trichloroéthanol	Kreatinin in Urin	*
	100 mg/g	Acide trichloroacétique	Kreatinin in Urin	*
	4 mg/l	Trichloroéthanol libre	Blut	*

\* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quellendokument.

**Ungarn. Gemeinsames Dekret Nr. 25/2000 (Anhang 2) über Chemische Sicherheit am Arbeitsplatz: Zulässige Grenzwerte der Biologischen Expositions (Wirkungs-)indizes**

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	50 mg/g	Trichloressigsäure	Kreatinin in Urin	*
	35 µmol/mmol	Trichloressigsäure	Kreatinin in Urin	*

\* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quellendokument.

**Spain. Biological Limit Values (VLBs), Occupational Exposure Limits for Chemical Agents, Table 4**

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	15 mg/l	Ácido tricloroacético	Urin	*
	0,5 mg/l	Tricloroetanol, sin hidrólisis	Blut	*

\* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quellendokument.

**Schweiz. BAT-Werte (Biologische Grenzwerte am Arbeitsplatz gemäß SUVA)**

Komponenten	Wert	Determinante	Probekörper	Probenahmezeitpunkt
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)	40 mg/l	Trichloressigsäure	Urin	*

\* - Details zur Probenentnahme finden Sie im Quellendokument.

**Empfohlene Überwachungsverfahren** Standardüberwachungsverfahren befolgen.

**Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level, DNEL)** Steht nicht zur Verfügung.

**Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNECs)** Steht nicht zur Verfügung.

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen** Gute allgemeine Lüftung (gewöhnlich 10 Luftwechsel pro Stunde). Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten. Augenduschen und Notduschen müssen am Arbeitsplatz vorhanden sein.

**Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung**

**Allgemeine Angaben** Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden.

**Augen-/Gesichtsschutz** Sicherheitsbrille mit Seitenschutz (oder Schutzbrille) tragen.

**Hautschutz**

**- Handschutz** Geeignete chemikalienbeständige Handschuhe tragen.

**- Sonstige Schutzmaßnahmen** Geeignete chemikalienbeständige Kleidung tragen. Die Verwendung einer undurchlässigen Schürze wird empfohlen.

<b>Atenschutz</b>	Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
<b>Thermische Gefahren</b>	Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.
<b>Hygienemaßnahmen</b>	Erforderliche ärztliche Untersuchungen sind einzuhalten. Bei der Arbeit nicht rauchen. Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.
<b>Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition</b>	Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzen in die Umwelt informieren.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

<b>Aggregatzustand</b>	Gas.
<b>Form</b>	Aerosol
<b>Farbe</b>	Klar. Farblos.
<b>Geruch</b>	Süßlich. Gewürz.
<b>Geruchsschwelle</b>	Nicht festgelegt
<b>pH-Wert</b>	Entfällt
<b>Schmelzpunkt/Gefrierpunkt</b>	Nicht festgelegt
<b>Siedebeginn und Siedebereich</b>	87 °C (188,6 °F)
<b>Flammpunkt</b>	geschlossener Tiegel nach Tag (None)
<b>Verdampfungsgeschwindigkeit</b>	0,3 (Ethyl Ether = 1)
<b>Entzündbarkeit (fest, gasförmig)</b>	Non flammable gas.

#### Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen

<b>Untere Entzündbarkeitsgrenze (%)</b>	8 %
<b>Obere Entzündbarkeitsgrenze (%)</b>	10,5 %
<b>Dampfdruck</b>	58 mm Hg @ 20°C
<b>Dampfdichte</b>	4,5
<b>Relative Dichte</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Löslichkeit(en)</b>	
<b>Löslichkeit (in Wasser)</b>	0,1 %
<b>Löslichkeit (andere)</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser</b>	2,4
<b>Selbstentzündungstemperatur</b>	> 420 °C (> 788 °F)
<b>Zersetzungstemperatur</b>	Nicht festgelegt
<b>Viskosität</b>	0,53 cP @ 25° C
<b>Explosive Eigenschaften</b>	Nicht explosiv.
<b>Oxidierende Eigenschaften</b>	Nicht oxidierend.

### 9.2. Sonstige Angaben

<b>Verbrennungswärme</b>	< 20 kJ/g
<b>% Anteil flüchtiger Stoffe</b>	100 %
<b>Spezifisches Gewicht</b>	1,41 - 1,47 @ 20°C
<b>VOC</b>	97,8 %

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

<b>10.1. Reaktivität</b>	Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv.
<b>10.2. Chemische Stabilität</b>	Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil.
<b>10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen</b>	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.
<b>10.4. Zu vermeidende Bedingungen</b>	Kontakt mit unverträglichen Materialien.
<b>10.5. Unverträgliche Materialien</b>	Starke Oxidationsmittel.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

**Allgemeine Angaben** Die Exposition gegenüber dem Stoff oder der Mischung kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.

### Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

**Einatmen** Kann Schläfrigkeit und Schwindel verursachen. Kopfschmerzen. Übelkeit, Erbrechen. Anhaltendes Einatmen kann schädlich sein.

**Hautkontakt** Verursacht Hautreizungen.

**Augenkontakt** Verursacht schwere Augenreizung.

**Verschlucken** Kann beim Verschlucken Unwohlsein verursachen. Verschlucken ist jedoch kein wahrscheinlicher primärer Expositionsweg am Arbeitsplatz.

**Symptome** Kann Schläfrigkeit und Schwindel verursachen. Kopfschmerzen. Übelkeit, Erbrechen. Starke Augenreizung. Dieses Produkt kann Brennen, Tränenbildung, Rötung, Schwellung und verschwommene Sicht verursachen. Hautreizung. Kann Rötung und Schmerzen verursachen.

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

**Akute Toxizität** Narkosewirkung.

Komponenten	Spezies	Testergebnisse
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)		
<b>Akut</b>		
<b>Dermal</b>		
LD50	Kaninchen	20 ml/kg
<b>Einatmen</b>		
LC50	Ratte	12500 ppm, 4 Stunden
<b>Oral</b>		
LD50	Ratte	4920 mg/kg

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut** Verursacht Hautreizungen.

**Schwere Augenschädigung  
Reizung der Augen** Verursacht schwere Augenreizung.

**Sensibilisierung der Atemwege** Kein Sensibilisator für die Haut.

**Sensibilisierung der Haut** Es wird nicht angenommen, dass dieses Produkt eine Hautsensibilisierung verursacht.

**Keimzell-Mutagenität** Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

**Slowenien. CMR. Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene am Arbeitsplatz (ULRS 101/2005, in der geänderten Fassung)**

1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6) erbgutverändernd , Category 2.

**Slowenien OELs. Verordnungen über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Amtsblatt der Republik Slowenien)**

1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6) erbgutverändernd , Category 2.

**Karzinogenität** Kann Krebs erzeugen.

**ACGIH Krebserzeugender stoffe**

1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6) Als krebserzeugend beim Menschen angesehen. A2

**Hungary. 26/2000 EüM Ordinance on protection against and preventing risk relating to exposure to carcinogens at work (as amended)**

1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)

**IARC Monographs. Overall Evaluation of Carcinogenicity (Gesamtbewertung der Karzinogenität)**

1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6) 1 Krebserzeugend für den Menschen.

**Slowenien. CMR. Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene am Arbeitsplatz (ULRS 101/2005, in der geänderten Fassung)**

1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6) Krebserzeugend(Kategorie 1B)

**Reproduktionstoxizität** Es wird nicht angenommen, dass dieses Produkt Auswirkungen auf die Fortpflanzung oder Entwicklung verursacht.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition** Kann Schläfrigkeit und Schwindel verursachen.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition** Nicht kennzeichnungspflichtig.

**Aspirationsgefahr** Keine Aspirationsgefahr.

**Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben** Keine Information verfügbar.

**Sonstige Angaben** Die Symptome können verzögert auftreten.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

**12.1. Toxizität** Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung als "Gewässergefährdend, akute Gefährdung" nicht erfüllt.

Komponenten	Spezies	Testergebnisse
1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)		
<b>Wasser- Fische</b>	LC50	Flagfish ( <i>Jordanella floridae</i> ) 3,1 mg/l, 96 Stunden
<b>12.2. Persistenz und Abbaubarkeit</b>	Nicht Potentiell biologisch abbaubar.	
<b>12.3. Bioakkumulationspotenzial</b>		
<b>Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)</b>		
LPS® HDX (Aerosol)		2,4
1,1,2-Trichlorethylen		2,61
<b>Biokonzentrationsfaktor (BCF)</b>	Steht nicht zur Verfügung.	
<b>12.4. Mobilität im Boden</b>	Keine Daten verfügbar.	
<b>12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung</b>	Steht nicht zur Verfügung.	
<b>12.6. Andere schädliche Wirkungen</b>	Unbekannt.	

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

<b>Restabfall</b>	Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. Leere Behälter oder Einsätze können etwas Produktrückstand zurückhalten. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden (siehe: Entsorgungsanweisungen).
<b>Kontaminiertes Verpackungsmaterial</b>	Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Leere Behälter nicht wieder verwenden.
<b>EU Abfallcode</b>	Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden.
<b>Entsorgungsmethoden / Informationen</b>	Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen. Der Inhalt steht unter Druck. Nicht durchstechen, verbrennen oder zusammenquetschen. Das Eindringen dieses Materials ins Abwasser bzw. Wasserversorgungssystem ist zu vermeiden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
<b>Besondere Vorsichtsmaßnahmen</b>	Bei der Entsorgung alle massgebenden gesetzlichen Bestimmungen beachten.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### ADR

<b>14.1. UN-Nummer</b>	UN1950
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>	DRUCKGASPACKUNGEN, erstickend
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>	
<b>Klasse</b>	2.2
<b>Nebengefahren</b>	6.1 (PGIII)
<b>Label(s)</b>	2.2
<b>Gefahr Nr. (ADR)</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Tunnelbeschränkungscode</b>	E
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>	Nicht anwendbar.
<b>14.5. Umweltgefahren</b>	Nein
<b>14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>	Vor dem Handhaben die Sicherheitsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter und Informationen zu Maßnahmen im Notfall lesen.

**RID**

<b>14.1. UN-Nummer</b>	UN1950
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>	DRUCKGASPACKUNGEN, erstickend
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>	
<b>Klasse</b>	2.2
<b>Nebengefahren</b>	6.1(PGIII)
<b>Label(s)</b>	2.2
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>	Nicht anwendbar.
<b>14.5. Umweltgefahren</b>	Nein
<b>14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>	Vor dem Handhaben die Sicherheitsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter und Informationen zu Maßnahmen im Notfall lesen.

**ADN**

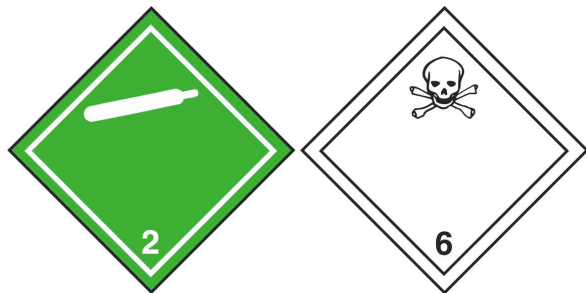
<b>14.1. UN-Nummer</b>	UN1950
<b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>	Aerosole , [asphyxiant]
<b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>	
<b>Klasse</b>	2.2
<b>Nebengefahren</b>	6.1(PGIII)
<b>Label(s)</b>	2.2
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>	Nicht anwendbar.
<b>14.5. Umweltgefahren</b>	Nein
<b>14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>	Vor dem Handhaben die Sicherheitsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter und Informationen zu Maßnahmen im Notfall lesen.

**IATA**

<b>14.1. UN number</b>	UN1950
<b>14.2. UN proper shipping name</b>	Aerosols, non-flammable
<b>14.3. Transport hazard class(es)</b>	
<b>Class</b>	2.2
<b>Subsidiary risk</b>	6.1(PGIII)
<b>14.4. Packing group</b>	Not applicable.
<b>14.5. Environmental hazards</b>	No
<b>ERG Code</b>	2L
<b>14.6. Special precautions for user</b>	Read safety instructions, SDS and emergency procedures before handling.
<b>Other information</b>	
<b>Passenger and cargo aircraft</b>	Allowed with restrictions.
<b>Cargo aircraft only</b>	Allowed with restrictions.

**IMDG**

<b>14.1. UN number</b>	UN1950
<b>14.2. UN proper shipping name</b>	AEROSOLS
<b>14.3. Transport hazard class(es)</b>	
<b>Class</b>	2.2
<b>Subsidiary risk</b>	6.1(PGIII)
<b>14.4. Packing group</b>	Not applicable.
<b>14.5. Environmental hazards</b>	
<b>Marine pollutant</b>	No
<b>EmS</b>	F-D, S-U
<b>14.6. Special precautions for user</b>	Read safety instructions, SDS and emergency procedures before handling.
<b>14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code</b>	Nicht anwendbar.



## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Vorschriften

**Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I und II, in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 850/2004 für persistente organische Schadstoffe, Anhang I in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

**Verordnung (EG) Nr. 166/2006 Anhang II Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, in der geänderten Fassung**

1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(10) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form**

1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)

#### Zulassungen

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung**

1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)

#### Beschränkungen für die Verwendung

**Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XVII Stoffe, die für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Zulassungspflicht unterliegen**

1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)

**Richtlinie 2004/37/EG: Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung**

1,1,2-Trichlorethylen (CAS 79-01-6)

#### Andere EU Vorschriften

**Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung**

Nicht eingetragen.

#### Andere Verordnungen

Schwangere Frauen dürfen mit dem Produkt nicht arbeiten, wenn ein auch nur geringes Risiko der Exposition besteht. Einstufung und Kennzeichnung des Produkts gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008 (CLP) in ihrer geänderten Fassung. Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen (EG) Richtlinie Nr. 1907/2006, in der geänderten Fassung.

#### Nationale Vorschriften

Nationale Verordnungen für Arbeit mit chemischen Hilfsstoffen befolgen. Gemäß der EU-Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, in der geänderten Fassung, dürfen junge Menschen unter 18 Jahren mit diesem Produkt nicht arbeiten.

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.



## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

<b>Liste der Abkürzungen</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Referenzen</b>	Steht nicht zur Verfügung.
<b>Informationen über Evaluierungsmethode für die Einstufung eines Gemischs</b>	Die Einstufung für Gesundheit und Umweltgefahren wurde abgeleitet aus einer Kombination von Rechenverfahren und, falls verfügbar, Testdaten.
<b>Jeder in den Abschnitten 2 bis 15 nicht vollständig ausgedruckte Hinweis ist hier in vollem Wortlaut wiederzugeben</b>	<p>R36/38 Reizt die Augen und die Haut. R45 Kann Krebs erzeugen. R46 Kann vererbare Schäden verursachen. R5 Erwärmung kann Explosion verursachen. R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. R68 Irreversibler Schaden möglich. H315 Verursacht Hautreizungen. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen. H350 Kann Krebs erzeugen. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.</p>
<b>Angaben zur Revision</b>	Dieses Dokument hat bedeutende Veränderungen erfahren und muss vollständig durchgesehen werden.
<b>Schulungsinformationen</b>	Beim Umgang mit diesem Material sind die Schulungsanweisungen zu befolgen.
<b>Haftungsausschluss</b>	ITW Pro Brands kann nicht alle Bedingungen voraussehen, unter denen diese Informationen und das Produkt oder die Produkte anderer Hersteller in Verbindung mit ihrem Produkt verwendet werden können. Es liegt in der Verantwortung des Benutzers, sichere Bedingungen bei der Handhabung, Lagerung und Entsorgung des Produkts sicherzustellen und die Haftung für Verlust, Verletzungen, Schäden oder Kosten aufgrund unsachgemäßen Gebrauchs zu übernehmen. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen sind zum Datum der Veröffentlichung nach bestem Wissen und Glauben genau und zuverlässig. Die hier gegebenen Informationen dienen nur als Hilfe für einen sicheren Umgang, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und Freisetzung und gelten nicht als Garantie oder Produktspezifikation. Die Information bezieht sich nur auf das spezifische oben genannte Material und ist nicht gültig für dieses Material in Kombination mit irgendwelchen anderen Materialien oder in irgendeinem Verfahren, wenn dies nicht ausdrücklich im Text angegeben wurde.